



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

- im Hause -

Freiburg i. Br. 15.07.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen 83-2511.1/327-050 / 3.
punktuelle Änderung FNP
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand per mail an:
[REDACTED]@rpf.bwl.de

 **Betonwerk Steinbruch KWV in Liptingen, Gemeinde Emmingen-Liptingen**
Hier: 3. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
für den Verwaltungsraum Tuttlingen
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB - Stellungnahme
Höhere Forstbehörde
Schreiben der Stadt Tuttlingen vom 26.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat am 12.11.2019 in seiner Sitzung den Beschluss für die dritte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen gefasst. Die Änderung bezieht sich auf die geplante Verlagerung des Betonwerkes in den von KWV Jurasteinwerken betriebenen Steinbruch in der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Ortsteil Liptingen.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.

Stellungnahme

Die Verlegung des Transportbetonwerkes BUT der Betonunion im Gewerbegebiet der Stadt Tuttlingen war ursprünglich in den Gewerbepark „takeoff“ in Neuhausen ob Eck vorgesehen. Bei der Prüfung der Standortalternativen wurde nun die Umsiedlung des Transportbetonwerkes innerhalb des Bereiches des KVV Steinbruches Emmingen-Liptingen auch im Hinblick des Rohstoffvorkommens in Erwägung gezogen. Eine Umsiedlung des Transportbetonwerkes direkt zum Rohstoffvorkommen ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde nachvollziehbar, zumal derzeit hier eine Tieferlegung des Steinbruchbetriebes KVV Emmingen-Liptingen und eine vollständige Ausbeutung des Rohstoffvorkommens in Planung ist. Das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld im Rahmen einer forstlichen Einschätzung mit dem Vorhabenträger und mit dem Bau- und Umweltamt (Schreiben der Höheren Forstbehörde v. 23.04.2020, AZ: 83-8881.62-105) erörtert und Vorort im Steinbruchgelände besprochen. Nach mündlicher Aussage des Vorhabenträgers ist das Transportbetonwerk mit dem Rohstoffvorkommen des KVV Steinbruches gebunden.

Flächenumfang, Waldeigenschaft, Waldfunktionen und weitere Restriktionen

Die im Geltungsbereich abgebildeten Flächen von rund 0,8 ha der 3. punktuellen Änderung des FNP umfassen vollständig Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Von der Planung sind damit maßgeblich forstrechtliche wie forstfachliche Belange betroffen.

Die geplante Gewerbefläche für das Betonwerk umfasst einerseits einen geringen Anteil des aktiven Steinbruchbetriebes (ca. 0,3 ha) im Bereich der Aufbereitungsanlagen, für die befristete Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 11 LWaldG von Seiten der Höheren Forstbehörde vom 03.08.1984 (AZ: 603.1/ 722.1 – 20334) bzw. 13.03.1989 (Az: 8604.121) vorliegen. Diese Fläche ist Wald nach § 2 Abs. 2 LWaldG i.V. mit § 11 LWaldG als kahl geschlagene Grundfläche.

Zusätzlich wird westlich der jetzigen Aufbereitungsanlagen des Steinbruchbetriebes in ein ca. 95-jähriges Buchen-Baumholz mit beigemischten Fichten und Berg-Ahornen eingegriffen. Der Flächenumfang beträgt rund 0,5 ha. Dieser Waldbestand ist dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen mit der Folge, dass die Belange des § 19 BNatSchG bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen.

Der Waldbestand erfüllt neben den forstlichen Grundfunktionen die Funktion des Erholungswaldes der Stufe 2.

Diese Waldflächen beinhalten entsprechend des vorliegenden Katasters Boden- und Kulturdenkmale (hier: „Burgholz, Burghalde“, Schlachtfeld, Neuzeit). Bitte setzen Sie sich mit der entsprechenden Denkmalbehörde in Verbindung.

Weitere Schutzgebiete oder Waldbiotope nach BNatSchG/NatSchG oder LWaldG sind nicht vorhanden.

Die im Geltungsbereich betroffenen Waldflächen befinden sich im Eigentum des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg AÖR (ForstBW). Wir gehen davon aus, dass das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegt.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde Emmingen-Liptingen liegt mit ca. 48% über dem Landesdurchschnitt. Nach Landesentwicklungsplan ist der Vorhabenbereich des FNP der Raumkategorie „*Ländlichen Raum im engeren Sinne*“ zugeordnet.

Forstrechtliches Verfahren

Entsprechend obiger Ausführungen sind mit der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Änderung des FNP als gewerbliche Baufläche Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.

Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart (hier: gewerbliche Baufläche für Betonwerk) dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

➤ Forstrechtliche Ausgleich

Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich. Mit diesem sollen die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgeglichen werden.

Hinweis:

Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung muss eine bereits mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz enthalten.

Umweltbericht

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlt bisher der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dieser wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan erstellt, der jedoch der Höheren Forstbehörde noch nicht vorliegt. Die forstrechtlichen Belange

(hier: Bilanz Waldinanspruchnahme sowie forstrechtliche Ausgleich) sind darin vollumfänglich abzuhandeln.

Zur Waldumwandlungserklärung in der Bauleitplanung:

Die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Ist sie für einen Flächennutzungsplan erteilt worden und wird auf dieser Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt, so braucht keine neue Umwandlungserklärung erteilt zu werden. Eine Beteiligung der Höheren Forstbehörde nach § 10 Abs. 1 LWaldG ist jedoch auch in diesem Fall erforderlich. Die Höhere Forstbehörde muss die für den Flächennutzungsplan erteilte Umwandlungserklärung für den Bebauungsplan bestätigen. Darauf aufbauend wird nach § 9 LWaldG die eigentliche Waldumwandlungsgenehmigung erteilt.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████